

SATZUNG

des MGV 1885 Klein- Winternheim e.V.

in der Beschlussfassung der
Jahreshauptversammlung
des Vereins am 13. März 2000 in Klein-
Winternheim

**Änderungsdatum laut Beschluss der
Jahreshauptversammlung: 21. März 2011 -
(Änderungen: § 3 und § 11)**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Männergesangverein 1885 Klein-Winternheim e.V.“; abgekürzt: „MGV 1885 Klein-Winternheim e.V.“; im Folgenden kurz MGV genannt.
- (2) Der MGV hat seinen Sitz in Klein-Winternheim und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mainz eingetragen.

§ 2 Chorverband

Der MGV 1885 Klein-Winternheim e.V. ist Mitglied des Chorverbandes Rheinland-Pfalz e.V. im Deutschen Chorverband e.V. (DSB).

§ 3 Zweck und Aufgaben

- (1) Zweck des Vereins ist es, Musik und Chorgesang als kulturelle Gemeinschaftsaufgabe allgemein wie auch im Sinne des DSB-Kulturprogramms zu erhalten und zu fördern.
- (2) Der MGV wahrt konfessionelle und parteipolitische Unabhängigkeit und bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland.
- (3) Der MGV organisiert regelmäßige musikalische Proben, veranstaltet Konzerte, sowie Seminare zur musikalischen Aus- und Weiterbildung, nimmt an Konzerten anderer Veranstalter teil und wirkt musikalisch bei repräsentativen Vorhaben der Gemeinde oder befreundeten Vereinen mit.
- (4) Der MGV unterhält freundschaftliche Verbindungen zu Vereinen im In- und Ausland und unternimmt Konzertreisen.
- (5) Der MGV ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (6) Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des

Vereins. Auch darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Zuwendungen begünstigt werden. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an Mitglieder des Vorstands ist zulässig.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Sie wird durch Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung an den Vereinsvorstand erworben.
- (2) Der MGV besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern;
 - b) fördernden Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
- (3) Aktives Mitglied kann jede musikinteressierte Person werden.
- (4) Fördernde Mitglieder können Personen werden, welche die Ziele des MGV unterstützen wollen, ohne selbst mitzuwirken.
- (5) Ehrenmitglieder können Personen werden, die sich um den MGV oder seine satzungsmäßigen Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand ernannt.
- (6) Alle Mitglieder verpflichten sich, die Interessen des MGV nach innen und außen zu vertreten, sowie das ihnen Mögliche zu tun, um das Wohl des Vereins zu fördern.
- (7) Aktive Mitglieder verpflichten sich darüber hinaus, regelmäßig an den Proben und Veranstaltungen des MGV, sowie an den Vorbereitungen hierzu teilzunehmen und nach besten Kräften zum Erfolg beizutragen.
- (8) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod des Mitglieds;

- b) durch Austritt; dieser ist schriftlich jeweils zum Ende des Kalenderjahres gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklären;
 - c) durch Ausschluss; dieser erfolgt durch den Vereinsvorstand auf Antrag eines Vorstandsmitglieds; wenn ein Mitglied den Interessen oder der Satzung des MGV grob zuwiderhandelt, oder dessen Ansehen schädigt. Dem betroffenen Mitglied ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu geben, sich zu den Ausschlussgründen zu äußern. Der Bescheid über den Ausschluss ist dem Mitglied vom Vereinsvorstand schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann gegen den Ausschluss Berufung bei der auf die Bekanntgabe folgenden Hauptversammlung (§9) einlegen.
- Bis zur endgültigen Entscheidung der Hauptversammlung ruhen alle Mitgliedsrechte und Ämter des betroffenen Mitglieds im MGV. Es kann bis zur Entscheidung der Hauptversammlung an Proben und Veranstaltungen teilnehmen und ist vor der Entscheidung zu hören, wenn es bei der Hauptversammlung anwesend ist.

§ 5 Beiträge

- (1) Mitgliedsbeiträge werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Sie sind von den Mitgliedern im Voraus zu entrichten.
- (2) Schüler(innen) und Student(inn)en, Auszubildende, Grundwehrdienst und Ersatzdienstleistende zahlen einen verminderten Beitrag.
- (3) Bedürftige Mitglieder können beim Vereinsvorstand schriftlich für begrenzte Zeit Stundung oder Erlass ihrer Beiträge beantragen.
- (4) Bleibt ein Mitglied mit einer Zahlungsverpflichtung länger als sechs Monate schuldhaft in Verzug, ruhen seine Rechte aus der Mitgliedschaft. Der Ausschluss (§ 4 (8) c) kann eingeleitet werden.
- (5) Mitgliedsbeiträge und etwaige Überschüsse dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken, oder aufgrund Beschlusses der Hauptversammlung zu ausschließlich gemeinnützigen Zwecken verwendet werden.

§ 6 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des MGV ist das Kalenderjahr.

§ 7 Chorgruppen

- (1) MGV-Männerchor, gemischter MGV-Chor popCHORN und MGV-Kinderchor "Rasselbande" sind die drei Chorgruppen im

MGV. Mitglieder der Chorgruppen sind die aktiven Mitglieder, die Sänger(innen) des MGV, und das Betreuungsteam des MGVKinderchors.

- (2) Der MGV-Männerchor besteht seit Gründung des Vereins und bildet den historischen Kern des MGV.
- (3) Der gemischte MGV-Chor popCHORN entwickelte sich seit 1994 im MGV und wurde durch die Jahreshauptversammlung 1996 mit allen Rechten und grundsätzlich allen Pflichten in den MGV integriert.
- (4) Der Kinderchor "Rasselbande" entstand 1996 im NIGV und wurde durch die Jahreshauptversammlung 1998 mit grundsätzlich allen Rechten und Pflichten in den MGV integriert.
- (5) Weitere Chorgruppen können im MGV gebildet werden. Hierüber entscheidet der Vereinsvorstand (§ 11) vorläufig bis zum Beschluss der Hauptversammlung über die Integration. Ansprüche an den MGV, insbesondere aus Vereinsmitteln, bestehen bis dahin nicht.
- (6) Nach den Proben finden grundsätzlich Chorgruppenversammlungen statt, in denen die anwesenden Mitglieder vom Geschäftsführenden Vorstand gemäß § 12 (3) über das aktuelle Vereinsgeschehen, Planungen und Termine unterrichtet werden. Mitglieder, die den Chorgruppenversammlungen fernbleiben, haben keinen Anspruch auf gesonderte Information durch den Geschäftsführenden Vorstand.
- (7) Spätestens die letzten Chorgruppenversammlungen des MGVMännerchors und des gemischten MGV-Chors popCHORN vor einer Hauptversammlung mit Vorstandswahl wählen ihre Chorgruppenvorstände und schlagen zugleich ihre Kandidat(inn)en für die Wahl in den Vereinsvorstand gemäß § 9 (6) vor und zwar: a) eine(n) Chorgruppenvorsitzende(n), zugleich Kandidat(in) als Stellvertretende(r) Vereinsvorsitzende(r); b) eine(n) Chorgruppenschriftführer(in), zugleich Kandidat(in) als Stellvertretende(r) Vereinschriftführer(in); c) eine(n) Chorgruppenkassierer(in), zugleich Kandidat(in) als Stellvertretende(r) Vereinskassierer(in); d) bis zu acht Beisitzer(innen), zugleich Kandidat(inn)en für den Vereinsvorstand. Diese Kandidat(inn)en werden von den Chorgruppen

gemäß § 7 (2) und (3) als Wahlvorschlag für den Vereinsvorstand in die Hauptversammlung eingebracht.

(8) Für den MGVKinderchor "Rasselbande" wird der/die

vom Vereinsvorstand beauftragte Sprecher(in) und bis zu zwei weitere Mitglieder des Betreuungsteams als Beisitzer(innen) für den Vereinsvorstand vorgeschlagen.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) die Hauptversammlung (§ 9);
- b) der Vereinsvorstand (§ 11 (1));
- e) der Geschäftsführende Vorstand (§ 11 (3));
- d) die Chorgruppenversammlungen (§ 7 (5));
- e) die Chorgruppenvorstände (§ 7 (7)).

§ 9 Hauptversammlung

(1) Die Hauptversammlung des MGV ist Mitgliederversammlung im Sinne des § 32 BGB.

(2) Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich im ersten Kalendervierteljahr statt.

(3) Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen: a) auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder einer Chorgruppe; b) auf Antrag von einem Viertel der aktiven Mitglieder; c) bei Vorliegen eines wichtigen Grundes. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist vom Vereinsvorstand innerhalb von vier Wochen nach Antragseingang einzuberufen.

(4) Eine Einladung zur Hauptversammlung ergeht mindestens acht Tage vor ihrem Termin über Pressemeldungen bzw. schriftl. Einladung an alle Aktive.

(5) Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung muss enthalten:

- a) Wahl Versammlungsleiter(in) und Schriftführer(in);
- b) Berichte der Vorstände über das abgelaufene Geschäftsjahr;
- c) Berichte der Kassierer(innen) über die Rechnungslegung;
- d) Berichte der Kassenprüfer(innen);
- e) Aussprache über die Berichte und Entlastung der Vorstände;

- f) Wahl des Vereinsvorstands, wenn die Amtszeit abläuft, oder Nachwahl ausgeschiedener Vereinsvorstandsmitglieder;
- g) Wahl der Kassenprüferinnen;
- h) Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

(6) Die Hauptversammlung wählt den Vereinsvorstand, wenn die Amtszeit abläuft, oder wählt ausgeschiedene Vereinsvorstandsmitglieder nach Vereinsvorstandsmitgliedern gemäß § 11 (1) a), c) und e) sowie bis zu vier gemäß § 11 (1) g) werden in Einzelabstimmung gewählt. Vereinsvorstandsmitglieder gemäß § 11 (1) b), d) und f) sowie bis zu sechzehn gemäß § 11 (1) g) werden auf Vorschlag der jeweiligen Chorgruppe (§ 7 (6)) geschlossen gewählt, soweit die Hauptversammlung nicht etwas anderes beschließt.

(7) Die Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.

(8) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.

(9) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist eine kurz gefasste Niederschrift (Ergebnisprotokoll) zu fertigen, die durch Schriftführer(in) und Versammlungsleiter(in) unterschrieben werden muss.

§ 10 Anträge

(1) Zur Stellung von Anträgen an die Hauptversammlung sind die Organe des MGV (§ 8) und die Mitglieder (§ 4 (2)) berechtigt. Anträge sind dem Vereinsvorstand mindestens vier Tage vor der Hauptversammlung schriftlich vorzulegen.

(2) Antragsberechtigte (§ 10 (1)) können während der Hauptversammlung Dringlichkeitsanträge stellen. Über die Zulassung eines Dringlichkeitsantrages zu Beratung und Beschlussfassung entscheidet die Hauptversammlung.

§ 11 Vorstände

(1) Der Vereinsvorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und setzt sich zusammen aus:

- a) dem/der Vereinsvorsitzenden;
- b) zwei Stellvertretenden Vereinsvorsitzenden;
- c) dem/der Vereinsschriftführer(in);

- d) zwei Stellvertretenden Vereinsschriftführer(inne)n;
- e) dem/der Vereinskassierer(in);
- f) zwei Stellvertretenden Vereinskassierer(inne)n;
- g) bis zu zwanzig Beisitzer(inne)n.

(2) Zur Vertretung des MGV gerichtlich und außergerichtlich sind entweder der/die Vereinsvorsitzende oder beide Stellvertretende Vereinsvorsitzende gemeinsam berechtigt.

(3) Die vertretungsberechtigten Vereinsvorstandsmitglieder - § 11 (2) - bilden mit Geschäftsführer(in), Vereinsschriftführer(in), den Vereinskassierern(innen) und deren Stellvertretern, den Geschäftsführenden Vorstand.

(4) Die Chorgruppenvorstände (§ 7 (7)) werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt und setzen sich zusammen aus:

- a) dem/der Chorgruppenvorsitzenden;
- b) dem/der Chorgruppenschriftführer(in);
- c) dem/der Chorgruppenkassierer(in);
- d) bis zu acht Beisitzer(inne)n.

(5) Als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht gehören den Vorständen die Musikalischen Leiter(innen) (§ 13) an.

(6) Die Vorstände können zu ihrer Unterstützung Ausschüsse und Arbeitsgruppen berufen. Sie können zu ihren Sitzungen und zu Hauptversammlungen Vereinsbeauftragte (§ 14), Mitglieder von Ausschüssen und Arbeitsgruppen, sowie andere zu fachlichen Beratungen befähigte Personen hinzuziehen.

(7) Die Vorstände geben sich Geschäftsordnungen.

(8) Verstößt ein Vorstandsmitglied gegen die Satzung oder schädigt es die Interessen des MGV, kann der Vereinsvorstand es nach Anhörung schriftlich und mit Angabe der Gründe von seinem Amt entbinden. Zu einem solchen Beschluss bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Vereinsvorstandsmitglieder. Gegen diesen Beschluss ist Beschwerde an die der Bekanntgabe folgenden Hauptversammlung zulässig. Sie hat keine aufschiebende Wirkung und ist mit Begründung schriftlich der Hauptversammlung zur endgültigen

Entscheidung vorzulegen. Das von seinem Amt entbundene Vorstandsmitglied ist vor der Entscheidung zu hören, wenn es an der Hauptversammlung teilnimmt.

§ 12 Aufgaben der Vorstände

(1) Der Vereinsvorstand nimmt die Interessen des MGV wahr und vollzieht die Beschlüsse der Hauptversammlung. Er ist für die Verwendung der Vereinsmittel verantwortlich, beruft gemäß § 9 (2) die Jahreshauptversammlung ein und erstattet ihr Bericht.

(2) Die Chorgruppenvorstände nehmen die Interessen ihrer Chorgruppe wahr. Sie vollziehen die sie betreffenden Beschlüsse der Hauptversammlung und des Vereinsvorstands. Sie sind für die Verwendung der Chorgruppenmittel verantwortlich, stimmen die Planungen ihrer Chorgruppe mit denen des MGV ab, sorgen bei Bedarf für die Unterstützung anderer Chorgruppen und unterrichten den Geschäftsführenden Vorstand laufend über alle Aktivitäten ihrer Chorgruppe.

(3) Die Kassierer(innen) unterrichten die Vorstände laufend über die Finanzlage ihrer Chorgruppe bzw. des MGV.

(4) Der Geschäftsführende Vorstand ist zuständig für die laufende Vereinsarbeit im Rahmen der von der Hauptversammlung und vom Vereinsvorstand gefassten Beschlüsse, sowie für die Information der Mitglieder in den Chorgruppenversammlungen.

§ 13 Musikalische Leiter(innen)

(1) Musikalische Leiter(innen) werden aufgrund eines Vertrages durch den Vereinsvorstand angestellt, der auch mit ihnen Vergütungen vereinbart. Musikalische Leiter(innen) sind für die musikalische Arbeit in den Chorgruppen verantwortlich.

(2) Zur Unterstützung und ggf. Vertretung Musikalischer Leiter(innen) werden ehrenamtliche Vizechorleiter(innen) tätig, die durch Ausbildung beim Sängerbund oder anderweitig die hierzu erforderliche Qualifikation erworben haben.

§ 14 Vereinsbeauftragte für Sonderaufgaben

Die Vorstände können Vereins bzw. Chorgruppenbeauftragte für Sonderaufgaben ernennen.

§ 15 Kassenprüfer(innen)

- (1) Die Jahreshauptversammlung wählt bis zu fünf Kassenprüfer(innen). Diese dürfen weder den Vorständen angehören, noch Vereinsbeauftragte für Sonderaufgaben (§ 14) sein, wenn diese mit der Verwendung von Vereinsmitteln verbunden sind.
- (2) Die Kassenprüfer(innen) haben jederzeit das Recht und jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres, jedoch vor der Hauptversammlung die Pflicht, das Finanz- und Kassenwesen der Chorgruppen und des MGV zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfer(innen) üben ihre Tätigkeit unabhängig aus. Sie unterrichten die Vorstände über die Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfungen.

§ 16 Satzungsänderung

Für eine Satzungsänderung ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Hauptversammlung erforderlich.

§ 17 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung des MGV oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes ist das Vermögen des Vereins ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.
- (2) Zur Auflösung des MGV ist die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten einer Hauptversammlung erforderlich.
- (3) Über die Verwendung des Vereinsvermögens entscheidet die Hauptversammlung. Kommt dieser Beschluss nicht zu Stande, so fällt es an die Gemeinde Klein-Winternheim, die es ausschließlich gemeinnützigen Zwecken zuführen muss.
- (4) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 18 Gerichtsstand

Gerichtsstand des MGV 1.885 KleinWinternheim e.V. ist Mainz.

Klein-Winternheim, März 2011

Horst Berlit / Vorsitzender Männerchor

Dr. Birgit Vogelsberger / Vorsitzende popCHORn

Norbert Scheer / Geschäftsführer & Schriftführer